



SATZUNG DER STADT GAGGENAU

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 19. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau können ihren Anspruch auf Verdienstaussfall (Abs. 1) auf den Arbeitgeber abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile unmittelbar gegenüber der Stadt Gaggenau nachweist und anfordert. In diesem Fall erfolgt die Erstattung an den Arbeitgeber.
- (3) Der Berechnung der Zeit in Bezug auf den Verdienstaussfall ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (4) Die Auslagen werden in Form von folgenden Durchschnittssätzen gewährt:

6,00 € pro Einsatz und Person

8,00 € pro Einsatz und Person, bei dem der Körper oder die Kleidung des Mitgliedes der Feuerwehr außerordentlich verschmutzt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (6) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadenort gerufen (z. B. bei Sturm, Hochwasser, etc.), ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

- (7) Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € pro Stunde und Person bezahlt. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
1. für die Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von
 - a) bei bis zu 5 Unterrichtsstunden: 7,00 € pro Tag und Person
 - b) bei über 5 Unterrichtsstunden: 14,00 € pro Tag und Person
 2. oder der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit zu Absatz 1 Ziff. 2 ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Unterrichtsstunde.
- (2) Ehrenamtlich tätige Ausbildergehilfen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € pro Unterrichtsstunde.
- (3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des §16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. Feuerwehrkommandant | 4.000,00 €/Jahr |
| 2. Stellv. Feuerwehrkommandant | 2.500,00 €/Jahr |

3. Abteilungskommandanten	
a) Abteilung Gaggenau	1.200,00 €/Jahr
b) andere Abteilungen	800,00 €/Jahr
4. Stellvertretende Abteilungskommandanten	
a) Abteilung Gaggenau	600,00 €/Jahr
b) andere Abteilungen	400,00 €/Jahr
5. Führung ABC-Einheit	400,00 €/Jahr
6. Führung Dekon-Einheit	400,00 €/Jahr
7. Geräterwarte	
a) Abteilung Gaggenau	500,00 €/Jahr
b) andere Abteilungen	250,00 €/Jahr
8. Geräterwarte - Atemschutz -	800,00 €/Jahr
9. Atemschutzbeauftragte in Aussenabteilungen	120,00 €/Jahr
10. Funkgerätewarte	500,00 €/Jahr
11. Gesamt-Jugendfeuerwehrwart	150,00 €/Jahr
12. Jugendgruppenleitung* (*je angefangene 10 Mitglieder)	250,00 €/Jahr
13. Kindergruppenleitung* (*je angefangene 10 Mitglieder)	250,00 €/Jahr
14. Verwaltung Kleiderkammer	600,00 €/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis an Werktagen zwischen 7 Uhr und 16 Uhr eine Entschädigung von 13,- € pro Stunde. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Dies gilt sowohl für die Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog §1 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie §2 Absatz 1 Ziffern 1 und 4.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 20. September 2016

Der Oberbürgermeister



Christof Florus

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen